

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 25.10.2021
Gericht: Amtsgericht Offenburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SanReMo GmbH

20 IN 324/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

SanReMo GmbH, Oberdorfstraße 1A, 77948 Friesenheim, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED]

Registergericht: Amtsgericht Freiburg Registergericht Register-Nr.: HRB 709796
- Schuldnerin -

Die Vergütung und die Auslagen des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED],
[REDACTED], für die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter
werden wie folgt festgesetzt:

Vergütung X Euro
 zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer X Euro
 Auslagen X Euro
 zuzüglich 19,00 % Umsatzsteuer X Euro
 Gesamtbetrag Vergütung und Auslagen X Euro

Gründe:

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat sein Amt vom 14.08.2019 bis zum 01.10.2019 ausgeübt. Er hat insoweit Anspruch auf gesonderte Vergütung und auf Erstattung angemessener Auslagen (§ 63 InsO). Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt vorliegend aufgrund des Antrags des vorläufigen Insolvenzverwalters vom 09.07./27.09.2021. Ausgehend von einem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von 239.626,09 EUR beträgt die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) X EUR (Regelvergütung). Die schwierige Informationsgewinnung, die Insolvenzgeldvorfinanzierung und die Sanierungsbemühungen rechtfertigen bei der vorzunehmenden wertenden Gesamtschau einen Zuschlag von insgesamt 10%. Die Auslagen wurden für zwei Monate pauschal festgesetzt. Die Umsatzsteuer war in Höhe von 19 % gemäß § 7 InsVV hinzuzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Offenburg
Hindenburgstraße 5
77654 Offenburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Zusatz zum Veröffentlichungstext (nicht Inhalt der Entscheidung):

eingesehen werden.

Amtsgericht Offenburg - Insolvenzgericht - 25.10.2021